

Die Informationsstelle bzw. Zentralregistrarat des Gerichtes erster Instanz hat alle Fristen im Zusammenhang mit der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu kontrollieren.

Dabei geht es insbesondere um die Überwachung

- der Frist zur Einleitung der Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen gemäß § 5 Abs. 1 der 1. DB/StPO
- des Eingangs der Nachweise für die Zustimmung der Verwirklichungsersuchen
- der von dem Vorsitzenden der Strafkammer bzw. des Strafsenats festgelegten Termine zur Kontrolle der Verwirklichung einer Verurteilung auf Bewährung, von besonderen Pflichten Jugendlicher, einer Strafaussetzung auf Bewährung oder einer öffentlichen Bekanntmachung.

Alle diese Arbeiten tragen nicht nur technisch-organisatorischen Charakter; sie sind für die exakte Einleitung der Strafenverwirklichung und die Benachrichtigung über das Ergebnis des gerichtlichen Verfahrens unerlässlich.

14.3.2.

Die Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung

Ziel und Inhalt

Um das mit der Verurteilung auf Bewährung angestrebte Ziel (§ 33 Abs. 1 StGB) zu erreichen, bedarf es einer wirksamen erzieherischen Einflußnahme auf den Verurteilten. Bewährung und Erziehung vollziehen sich vorrangig in seinem Arbeitskollektiv und darüber hinaus in seinen sonstigen Lebensbereichen. Die Wirksamkeit dieser häufigsten und bedeutsamsten Strafe ohne Freiheitsentzug hängt daher entscheidend von der Art und Weise ihrer Realisierung ab.

Die Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung ist ein differenzierter, die Straftat und die Persönlichkeit des Rechtsverletzers berücksichtigender Prozeß der Bewährung und Erziehung des Verurteilten, in dem dieser zur nachhaltigen Erkenntnis > und dauerhaften Erfüllung staatsbürgerlicher Grundpflichten angehalten wird. Der Bewährungs- und Erziehungsprozeß des Verurteilten unterliegt der staatlichen und gesellschaftlichen Kontrolle. Auf jede Verlet-

zung der ihm mit der Verurteilung auf Bewährung auf erlegten Pflichten muß mit gesellschaftlich-erzieherischen oder staatlichen Maßnahmen reagiert werden.

Der Prozeß der Bewährung und Erziehung des Verurteilten ist ein *Bestandteil* seiner Entwicklung zu einer sozialistischen Persönlichkeit. Er ist mit ihr jedoch nicht identisch, denn er berührt nur bestimmte Persönlichkeitsmerkmale und einen speziellen Bereich der Entwicklung sozialistischer Verhaltensweisen und Moralauffassungen. Bei der Gestaltung des Bewährungs- und Erziehungsprozesses geht es um die Überwindung und Beseitigung der negativen Verhaltensweisen und ihnen zugrunde liegender Ursachen und Bedingungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Straffälligkeit des Verurteilten stehen. Mit den staatlichen und gesellschaftlichen Maßnahmen der Erziehung muß angestrebt und erreicht werden, daß negative Einstellungen des Verurteilten abgebaut und überwunden werden und an ihre Stelle Verhaltensweisen treten, die den Anforderungen der sozialistischen Moral und dem sozialistischen Recht entsprechen. Damit wird zugleich ein Beitrag zur Herausbildung der sozialistischen Persönlichkeit geleistet,⁴

In der sozialistischen Gesellschaft bildet die Erziehung sozialistischer Persönlichkeiten einen wechselseitigen Prozeß von Staat«lich-gesellschaftlich geleiteter Erziehung und Selbsterziehung. Die Erziehung ist — entsprechend den jeweiligen Möglichkeiten und Voraussetzungen — vor allem darauf gerichtet, die Fähigkeit zur Selbsterziehung zu entwickeln. Der zu Erziehende muß zu gesellschaftlich bewußtem Handeln veranlaßt und durch die Vermittlung und Gewinnung der notwendigen Einsichten in die Lage versetzt werden, sich auch unter komplizierten Bedingungen in Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Anforderungen zu verhalten. An den Menschen herangetragene Erkenntnisse, Aufgaben und gesellschaftliche Normen können in sein Denken, Wollen und Handeln nur in dem Maße eindringen, wie sie ihm nach eigener innerer Ver-

⁴ Vgl. H. Keil, „Über die Ausgestaltung der Erziehung und Selbsterziehung bei auf Bewährung Verurteilten“, Neue Justiz, 1969/23, S. 721 ff.